

TE OGH 2025/7/16 150s67/25d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Juli 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Artner in der Strafsache gegen * A* wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1, Abs 3 zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 10. April 2025, GZ 151 Hv 10/25k-14.3, sowie über dessen Beschwerde gegen den zugleich ergangenen Beschluss gemäß § 494 StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 16. Juli 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Artner in der Strafsache gegen * A* wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins,, Absatz 3, zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 10. April 2025, GZ 151 Hv 10/25k-14.3, sowie über dessen Beschwerde gegen den zugleich ergangenen Beschluss gemäß Paragraph 494, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * A* des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1, Abs 3 zweiter Fall StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zugleich fasste das Erstgericht einen Beschluss auf Anordnung von Bewährungshilfe (ON 14.2, 17 f). [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * A* des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins,, Absatz 3, zweiter Fall StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zugleich fasste das Erstgericht einen Beschluss auf Anordnung von Bewährungshilfe (ON 14.2, 17 f).

[2] Unmittelbar nach der Urteilsverkündung am 10. April 2025 meldete der Angeklagte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger „Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung“ an (ON 14.2, 18).

[3] Die Urteilsausfertigung wurde dem Verfahrenshilfeverteidiger mit Wirksamkeit vom 6. Mai 2025 (§ 89d Abs 2 GOG) zur Rechtsmittelausführung zugestellt (Zustellungsnachweis zur Vfg ON 1.9). [3] Die Urteilsausfertigung wurde dem Verfahrenshilfeverteidiger mit Wirksamkeit vom 6. Mai 2025 (Paragraph 89 d, Absatz 2, GOG) zur Rechtsmittelausführung zugestellt (Zustellungsnachweis zur Vfg ON 1.9).

Rechtliche Beurteilung

[4] Dieser brachte am 4. Juni 2025 eine Nichtigkeitsbeschwerde und eine Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe ein (ON 16.1). Die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde ist verspätet.

[5] Nach Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde hat der Beschwerdeführer das Recht, (außer im hier nicht vorliegenden Fall des § 285 Abs 2 StPO) binnen vier Wochen (hier) nach Zustellung einer Urteilsabschrift eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht zu überreichen (§ 285 Abs 1 erster Satz StPO). [5] Nach Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde hat der Beschwerdeführer das Recht, (außer im hier nicht vorliegenden Fall des Paragraph 285, Absatz 2, StPO) binnen vier Wochen (hier) nach Zustellung einer Urteilsabschrift eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht zu überreichen (Paragraph 285, Absatz eins, erster Satz StPO).

[6] Die zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung stehende Frist wurde am 6. Mai 2025 durch Zustellung des Urteils an den Verfahrenshilfeverteidiger ausgelöst und endete mit Ablauf des 3. Juni 2025 (vgl RIS-Justiz RS0124905, RS0097555; Ratz, WK-StPO § 285 Rz 1, 4; siehe jüngst11 Os 54/25p [Rz 6 f]). [6] Die zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung stehende Frist wurde am 6. Mai 2025 durch Zustellung des Urteils an den Verfahrenshilfeverteidiger ausgelöst und endete mit Ablauf des 3. Juni 2025 vergleiche RIS-Justiz RS0124905, RS0097555; Ratz, WK-StPO Paragraph 285, Rz 1, 4; siehe jüngst11 Os 54/25p [Rz 6 f]).

[7] Auf die am 4. Juni 2025 (verspätet) eingebrachte Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde war keine Rücksicht zu nehmen (§ 285 Abs 1 letzter Satz StPO). [7] Auf die am 4. Juni 2025 (verspätet) eingebrachte Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde war keine Rücksicht zu nehmen (Paragraph 285, Absatz eins, letzter Satz StPO).

[8] Weil der Angeklagte weder bei der Rechtsmittelanmeldung noch innerhalb der vierwöchigen Ausführungsfrist Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet hat, war seine Nichtigkeitsbeschwerde bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 Z 1 iVm § 285a Z 2 StPO). [8] Weil der Angeklagte weder bei der Rechtsmittelanmeldung noch innerhalb der vierwöchigen Ausführungsfrist Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet hat, war seine Nichtigkeitsbeschwerde bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO).

[9] Im Übrigen haften dem Urteil die in der verspätet eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemachten Nichtigkeitsgründe ebenso wenig an, wie von Amts wegen wahrzunehmende.

[10] Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die implizite Beschwerde folgt aus § 285i StPO sowie § 498 Abs 3 dritter Satz StPO (Jerabek/Ropper, WK-StPO § 498 Rz 6). [10] Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die implizite Beschwerde folgt aus Paragraph 285 i, StPO sowie Paragraph 498, Absatz 3, dritter Satz StPO (Jerabek/Ropper, WK-StPO Paragraph 498, Rz 6).

[11] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [11] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E145067

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0150OS00067.25D.0716.000

Im RIS seit

31.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at